

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an info.paam@seco.admin.ch

Appenzell, 25. Juni 2020

Änderung des Entsendegesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Entsendegesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage teilweise ab. Die Umsetzung der Motion Abate 18.3473 mit den Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 1^{bis} Entsendegesetz wird unterstützt. Der über die Motion hinausgehende Vorschlag des Bundesrats betreffend Rückzahlungspflichten wird abgelehnt.

Die Standeskommission stellt folgenden Antrag:

Art. 7b Abs. 1 bis 3 des Entsendegesetzes und Art. 16a Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit seien ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Vollzugsaufgaben des Entsendegesetzes und des Schwarzarbeitsgesetzes werden mit den einzelnen Kantonen in Leistungsvereinbarungen vertraglich fixiert. Neben dem Inhalt der Kontrollen werden unter anderem auch die Anzahl Kontrollen fixiert. Seit Jahren setzt sich die kantonale Amtsstelle dafür ein, dass insbesondere die Anzahl Kontrollen aufgrund der Wirtschaftsstruktur und deren Risikoexposition festgelegt werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft beharrt aber auf einer statischen Betrachtung, sodass pro Anzahl Betriebe, Arbeitnehmende und Entsandte in allen Kantonen gleich viele Kontrollen durchzuführen wären, auch in exponierten Grenzkantonen wie Tessin, Genf oder Waadt.

Bis anhin wird das Auftreten der Bundesbehörde dem Sinn einer «Vereinbarung» nicht gerecht. Vereinbarungen beruhen auf dem Prinzip einer echten Zustimmung beider Parteien. Ein Durchboxen einer einheitlichen Leistungsvereinbarung mit allen Kantonen und ein Erzwingen der Anzahl Kontrollen, basierend auf einem einheitlichen Prozentsatz der Arbeitnehmenden, Betriebe oder der Entsandten, kann der Diversität und einer sehr unterschiedlichen Risikoexposition nicht gerecht werden. Hinzu kommt, dass mit den letzten Leistungsvereinbarungen die Vorgaben und der Detailierungsgrad der durchzuführenden Kontrollen stark erhöht worden sind. Es ist zu befürchten, dass die zuständige Bundesbehörde mit der neuen

AI 013.12-196.18-436382

Gesetzesgrundlage Kontrollvorgaben in den Leistungsvereinbarungen erzwingt und gleichzeitig beurteilt, was ein genügender Vollzug ist. Dies geht nicht an. Die Vollzugshoheit der Kantone bedeutet, dass der Bund bestimmt, was inhaltlich zu kontrollieren ist und die Kantone festlegen, wie dies gemacht wird. Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Revision missachtet.

Die Umsetzung der flankierenden Massnahmen gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten wurde auf verschiedene Akteurinnen und Akteure verteilt. Mit dieser Revision steht einmal mehr hauptsächlich die Tätigkeit der Tripartiten Kommission im Fokus und nicht jene der Paritätischen Kommission. Dies ist störend, weil die grosse Mehrheit der kritischen Arbeitsverhältnisse der Schweiz in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vorzufinden ist, so etwa im Bauneben- oder Gastgewerbe. Diese nicht risikoorientierte Sichtweise hat sich zuletzt und einmal mehr darin gezeigt, dass bei der letzten Erhöhung der Gesamtkontrollzahl auf Bundesebene von 27'000 auf 35'000 pauschal die Hälfte den Tripartiten Kommissionen zugewiesen wurde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas rechsteiner@parl.ch)

Al 013.12-196.18-436382 2-2